

Dr. Stephan Pernkopf  
LH-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 25.04.2024

Zu Ltg.-**372/XX-2024**



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 25. April 2024

LHSTV-P-L-397/319-2024

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Umgang mit Natura 2000 Gebieten in Niederösterreich“, zu Zahl Ltg.-372/XX-2024, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich (Raumordnung, Abfallwirtschaft) betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Leobersdorf wurde vom 5. Februar 2024 bis 18. März 2024 öffentlich kundgemacht. Mit dieser Änderung plant die Marktgemeinde Leobersdorf u.a. die Streichung der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Gewerbetestgebiet“ und die Neuwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Explosionsschutztestanlage“ (nicht wie in der Anfrage angeführt „Bauland-Sondergebiet-Explosionsschutzanlage“).

Das Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg betrifft teilweise auch das Europaschutzgebiet „Hundsheimer Berge“. Bei einer Teilfläche des Europaschutzgebietes von 16.636 m<sup>2</sup> erfolgt dabei eine Rückwidmung von Bauland in Grünland. Auf drei Teilflächen des Europaschutzgebietes von insgesamt 228 m<sup>2</sup> ist die Änderung des Zusatzes zur Signatur des Bauland-Sondergebietes von "Kaserne" in "Bildungscampus" vorgesehen. Bei einer Teilfläche des Europaschutzgebietes von 1.795 m<sup>2</sup> ist eine Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Kaserne“ in eine Aufschließungszone für „Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung“ beabsichtigt. Anfragen von Bürgern



betreffen häufig den Bereich "Exerzierplatz", dieser Bereich liegt jedoch nicht im Europaschutzgebiet.

Abschließende Beurteilungen zu den beiden Widmungsverfahren sind derzeit nicht möglich, da die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Gemeinderat noch nicht beschlossen wurden und somit auch noch keine beurteilungsfähigen Unterlagen vorliegen. Im Zuge des Auflageverfahrens wurde in beiden Fällen festgestellt, dass jedenfalls ergänzende Unterlagen erforderlich sind. (Allfällige Naturverträglichkeitsprüfungen würden aber jedenfalls erst im Zuge der Bewilligung des konkreten Projektes und gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz durchzuführen sein.)

Das angesprochenen Projekt in Klosterneuburg ist ein Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002). Da es sich um ein Verfahren in Vollziehung eines Bundesgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung handelt, unterliegt das gegenständliche Verfahren nicht dem Anfragerecht des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.